

AW: Betriebsbewilligung für Spitex Organisation

From: Kunz Alexandra <Alexandra.Kunz@lu.ch>

Sent: Thu, Dec 10, 2020 at 10:29 am

To: info@spitex-bracha.ch

image002.jpg (55.2 KB)



Images not displayed.

SHOW IMAGES | **ALWAYS SHOW IMAGES FROM THIS SENDER**

Sehr geehrte Frau Bracha

Grundsätzlich gilt folgende Regelung:

Ein Spitexbetrieb ist im Kanton Luzern bewilligungspflichtig. Spitex-Organisationen benötigen grundsätzlich eine Betriebsbewilligung der Gemeinde, in welcher sie ihren Sitz haben. Diese Bewilligung gilt dann für den ganzen Kanton.

Spitex-Organisationen, die in keiner Luzerner Gemeinde einen Sitz haben, können gestützt auf das Binnenmarktgesetz ohne Betriebsbewilligung im Kanton Luzern tätig sein, wenn sie im Kanton, wo sie ihren Sitz haben zugelassen sind, d.h. eine Bewilligung haben. Da eine Tätigkeit im Kanton Luzern Restfinanzierungskosten auslösen dürfte, die von der Wohngemeinde des Klienten zu tragen sein werden, ist es zu empfehlen, vorgängig mit der Wohngemeinde des Klienten Kontakt aufzunehmen, und sie über den Sachverhalt zu informieren. Dabei sollten Sie die Bewilligung des Herkunftskantons und eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Aufsichtsbehörde des Herkunftskantons (= Nachweis, dass die Bewilligung immer noch gültig ist) bereithalten.

In Bezug auf die Restfinanzierung sind Sie verpflichtet, der Wohngemeinde des Klienten auf Wunsch Einblick in ihre Kostendaten zu geben, damit diese die Rechnungsstellung überprüfen kann. Des Weiteren gilt, dass die Wohngemeinde maximal nur soweit Restfinanzierung leisten muss, wie sie es bei ihrer eigenen Spitex tut. Ausnahme: Der Klient benötigt ein Angebot, das die Spitex der Gemeinde nicht erbringen kann.

Somit ist es Ihnen unter den aufgeführten Voraussetzungen erlaubt, auf Ihrer Internetseite Pflegedienste für Einwohner/innen des Kanton Luzern anzubieten.

Freundliche Grüsse

Alexandra Kunz

Sachbearbeiterin Humanmedizin

KANTON LUZERN
Dienststelle Gesundheit und Sport
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern

Tel. +41 41 228 46 84

alexandra.kunz@lu.ch

www.gesundheit.lu.ch

 Weihnachtssignatur_2020

Von: info@spitex-bracha.ch <info@spitex-bracha.ch>

Gesendet: Dienstag, 8. Dezember 2020 16:17

An: DIGE-Gesundheit <Gesundheit@lu.ch>

Betreff: Betriebsbewilligung für Spitex Organisation

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bin die Geschäftsführerin der Spitex Bracha GmbH, welche im Kanton Zürich ihren Sitz hat und über Betriebsbewilligungen für Kanton Zürich, Aargau und St. Gallen verfügt.

Unsere Spitex Organisation beabsichtigt die Dienstleistungen nach Art. KLV7 in Kanton Luzern zu erbringen. In dem Gesuchsformular Pflegefachleute steht, dass der Betrieb einer Organisation der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) eine separate Betriebsbewilligung derjenigen Gemeinde erfordert, in welcher

die Organisation ihren Sitz hat.

Das heisst das unsere Spitex Organisation keine zusätzliche Betriebsbewilligung im Kanton Luzern benötigt. Wäre daher gesetzlich erlaubt wenn auf Spitex Bracha Webseite aufgeführt wird dass wir die professionelle, hochqualitative und evidenzbasierte Pflege zu Hause auch für die Einwohner und Einwohnerinnen des Kantons Luzern anbieten?

Beste Grüsse

Bracha Bjelovuk
Dipl. Pflegefachfrau HF, BScN, MScN
Geschäftsführerin

Spitex Bracha GmbH
Dällikerstrasse 50
8105 Regensdorf
Tel: 043 299 04 86
Fax: 043 299 01 40